



Kanton Zürich
Baudirektion



Vollzugshilfe Angelfischerei zum Töten und Freilassen von Fischen

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom Dezember 2014 zum Betäuben und Töten und zum Freilassen von Fischen, legt die Fischerei- und Jagdverwaltung die Handhabung im Kanton Zürich ab 1.4.2015 wie folgt fest:

1. Töten von kleinen Fischen

Fische, die den Fangvorschriften entsprechen, können analog der erwähnten Vollzugshilfe des Bundes wie folgt betäubt und getötet werden:

1. Fische unter 22 cm Körperlänge können mittels Kopfschlag, oder einer Kombination aus Kopfschlag und Genickbruch, ohne nachfolgende Entblutung getötet werden.
2. Beim Verzicht auf die Entblutung muss sich der Angler/die Anglerin vergewissern, dass der Fisch tatsächlich tot ist. Im Zweifelsfall ist die gewählte Tötungsmethode nochmals anzuwenden.
3. Fische ab 22 cm Körperlänge müssen in jedem Fall nach der Betäubung sofort entblutet oder ausgenommen werden.

2. Freilassen von Fischen

Gefangene Fische können unter folgenden Bedingungen wieder freigelassen werden:

1. Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, ist grundsätzlich verboten. Jeder überlebensfähige, fangfähige Fisch kann jedoch wieder freigelassen werden, sofern dies auf einer individuellen Entscheidung des Anglers für den einzelnen Fisch beruht und der Fisch einer Art gemäss Anhang 1 und 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei angehört.
2. Das Freilassen hat sofort nach dem Fang mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu erfolgen.
3. Geschonte Fische müssen in jedem Fall zurückgesetzt werden.

Beilage

- Vollzugshilfe des Bundes zur Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend der Betäubung und Tötung von kleinen Fischen sowie des Freilassens von gefangenen Fischen.

24. März 2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Eidgenössische Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Dezember 2014

Vollzugshilfe Angelfischerei

Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend
der Betäubung und Tötung von kleinen Fischen sowie
des Freilassens von gefangenen Fischen



Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU und des BLV als Aufsichtsbehörden und richtet sich primär an die kantonalen Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Arbeitsgruppe

Fabien Loup, Beat von Siebenthal, Rolf Frischknecht, BLV

Andreas Knutti, BAFU

Christoph Jäggi, Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK

Marcel Michel, Gérard Zürcher, Schweizerische Vereinigung der Fischerei-Aufseher SVFA

Roland Seiler, Charles Kull, Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

Kontakt

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

CH-3003 Bern

E-Mail: aoel@bafu.admin.ch

Tel. +41 (0)58 462 93 89

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Abteilung Tierschutz

Schwarzenburgstrasse 155

CH-3003 Bern

E-Mail: info@blv.admin.ch

Tel. +41 (0)58 463 30 33

Titelphoto

Äsche (*Thymallus thymallus*), Lukas Bammatter

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1421-d

(eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Teil I: Betäuben und Töten von kleinen Fischen

In Ausübung der Aufsichtsfunktion des BAFU (Art. 21 Abs. 2 BGF) und der Regelungskompetenz des BLV im Bereich der Betäubungs- und Tötungsmethoden (Art. 179 und Art. 184 TSchV);

- zur Klärung der Rechtslage betreffend des Tötens von gefangenen Fischen (Art. 100 TSchV) und des Betäubens der Fische vor dem Töten (Art. 178, Art. 184 und Art. 185 TSchV);
- aufgrund der Feststellung, dass die Betäubungsmethode «Schlag auf den Kopf» bei kleinen Fischen bei sachgerechter Ausführung zu einer bis zum Tod anhaltenden Betäubung führt;
- in Berücksichtigung der Praxis beim Fischfang von kleinen Fischen;

wird den Anglerinnen und den Anglern sowie den kantonalen Veterinär- und Fischereifachstellen folgende **Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend Betäubung und Tötung** von kleinen Fischen mitgeteilt:

- Im Rahmen der Angelfischerei gefangene Fische, die zur Entnahme bestimmt sind, sind gemäss Art. 100 TSchV unverzüglich zu töten. Die dabei übliche Methode ist das unverzügliche Betäuben durch Kopfschlag oder Genickbruch und anschliessendes Töten durch Entblutung (Kiemenschnitt) oder sofortiges Ausnehmen.
- Basierend auf Art. 179 TSchV kann das BLV nach Anhörung der kantonalen Behörden andere Tötungsmethoden zulassen, sofern diese die Tiere nicht zusätzlich belasten und den Tod sicher herbeiführen.
- Das Entbluten kleiner Fische wird in der Praxis als schwierig empfunden.
- Bei einem kleinen Tier kann davon ausgegangen werden, dass ein sachgerecht ausgeführter Schlag auf den Kopf zum Tod führt.
- Obschon ein sachgerecht ausgeführter Genickbruch grundsätzlich zum Töten von kleinen Fischen geeignet wäre, ist von der Methode abzusehen: ein unsachgemäss ausgeführter Genickbruch führt beim Tier lediglich zu Tetraplegie. Für den Vollzug ist jedoch kaum zu kontrollieren, ob ein Genickbruch sauber ausgeführt wurde. Die Methode ist zudem schwer zu standardisieren und in den Ausbildungskursen zur Erlangung des Sachkundenachweises (SANA) schwierig zu vermitteln. Der Genickbruch ohne anschliessende Entblutung kann daher nur in Kombination mit einem Kopfschlag zur Tötung von kleinen Fischen erlaubt werden.
- Dem sachgerechten Töten von kleinen Fischen mittels Kopfschlag oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, wird im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises besonderes Gewicht beigemessen.
- Die obere Grenze für kleine Fische wird bei 22 cm festgelegt. Dieser Wert entspricht dem Fangmindestmass des Bundes für Forellen (Art. 2 Abs. 1 VBGF).

Fazit

Fische unter 22 cm Körperlänge können mittels Kopfschlag, oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, ohne nachfolgende Entblutung getötet werden.

Beim Verzicht auf die Entblutung ist ein rascher Eintritt des Todes jedoch nicht zweifelsfrei gewährleistet. Falls der Tod nicht sofort eingetreten ist, muss die gewählte Tötungsmethode nochmals ausgeführt werden. Der Angler muss sich vergewissern, dass der Fisch tatsächlich tot ist.

Fische ab 22 cm Körperlänge müssen in jedem Fall nach der Betäubung umgehend entblutet oder ausgenommen werden.

Teil II: Freilassen von Fischen

In Ausübung der Aufsichtsfunktion des BAFU (Art. 21 Abs. 2 BGF) und der Regelungskompetenz des BLV im Bereich des Tierschutzes (Art. 12 OV-EDI; TSchG; TSchV);

- zur Klärung der Rechtslage betreffend des Freilassens von gefangenen Fischen (Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV);
- aufgrund der Feststellung, dass die in Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV formulierten und in den dazugehörigen Erläuterungen präzisierten Rechtsgrundlagen in der Praxis zu Unklarheiten geführt haben;
- in Berücksichtigung der ökologischen und tierschutzrelevanten Gesichtspunkte;

wird den Anglerinnen und den Anglern sowie den kantonalen Veterinär- und Fischereifachstellen folgende **Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend des Freilassens von gefangenen Fischen** mitgeteilt:

- Art. 4 Abs. 2 TSchG verbietet die Belastung von Tieren ohne triftigen Grund (im Sinne des Art. 3 Bst. a TSchG).
- Der Angelvorgang belastet die Fische; das Angeln zum Nahrungserwerb ist aber grundsätzlich als gerechtfertigt zu betrachten.
- Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV verbietet deshalb das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen.
- Die Bundesämter gehen davon aus, dass Angelfischerinnen und -fischer prinzipiell mit der Absicht angeln, Fische zum Verzehr zu fangen und zu entnehmen.
- Die Absicht eines individuellen Anglers, gefangene Fische grundsätzlich wieder zurückzusetzen, ist für Kontrollorgane aber nicht feststellbar.
- Gewässer mit der Pflicht gefangene Fische grundsätzlich wieder zurückzusetzen (No-kill- oder Catch & Release-Gewässer) existieren in der Schweiz nicht.
- Auf eine generelle Entnahmepflicht gefangener Fische durch den Angler hat der Gesetzgeber im Hinblick auf ökologische Überlegungen bewusst verzichtet.
- Wie in den Erläuterungen zu Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV dargelegt ist, können gefangene Fische im Einzelfall auch dann wieder zurückgesetzt werden, wenn sie die Bedingungen für eine Entnahme erfüllen würden. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn ein ökologischer Grund besteht.
- Aufgrund kantonalen bzw. nationaler gesetzlicher Vorgaben, müssen geschonte Fische nach dem Fang wieder zurückgesetzt werden (z. B. Länge unter Schonmass, Fang in Schonzeit, grundsätzlich geschonte Art).
- Es ist gängige Praxis, dass Angelfischerinnen und -fischer, basierend auf individueller Entscheidung und basierend auf ökologischen Überlegungen, gelegentlich auch Fische zurücksetzen, welche eigentlich die Bedingungen zur Entnahme erfüllen würden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass Angelfischerinnen und -fischer bei der Beurteilung der Fische in guter Absicht handeln und ihrer Eigenverantwortung in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit den Fischen nachkommen.
- Die Fischbestände in den Gewässern der Schweiz sind tendenziell rückläufig, viele Arten werden als gefährdet eingestuft.
- Jeder überlebende Fisch hat für seine Population eine ökologische Bedeutung. Die taxonomische Zuteilung eines Fisches spielt keine Rolle, soweit es sich um Fischarten handelt, welche einheimisch sind.
- Die Vorgabe des Vorliegens eines ökologischen Grundes bezieht sich damit im Wesentlichen auf die Überlebensfähigkeit des Fisches.
- Ist diese gegeben, kann ein gefangener Fisch aufgrund der individuellen Entscheidung des Anglers grundsätzlich wieder zurückgesetzt werden.

- Kein ökologischer Grund kann geltend gemacht werden, wenn
 - a) der Fisch einer Art angehört, die in Anhang 3 VBGF «Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt», aufgeführt ist;
 - b) der Fisch durch den Angelvorgang so stark geschädigt wurde, dass sein Überleben unsicher ist (langer Drill, relevante Angelverletzungen, Fische aus grosser Tiefe);
 - c) der Fisch in entnahmefähiger Grösse eigens zum Zweck des Angelns in Gewässer eingesetzt wurde, wo eine natürliche Fortpflanzung ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich ist (z.B. Regenbogenforellen in Bergseen).

Fazit

Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, ist grundsätzlich verboten. Jeder überlebenschfähige, fangfähige Fisch kann jedoch wieder freigelassen werden, sofern dies auf einer individuellen Entscheidung des Anglers für den einzelnen Fisch beruht und der Fisch einer Art gemäss Anhang 1 und 2 VBGF angehört.

Das Freilassen hat sofort nach dem Fang mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu erfolgen. Belastende Manipulationen wie etwa messen, wägen und fotografieren sind auf das unerlässliche Minimum zu reduzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Angelfischerinnen und -fischer bei der Beurteilung und Handhabung der Fische in guter Absicht handeln und sie ihrer Eigenverantwortung in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit den Fischen nachkommen.

Dem korrekten Umgang mit wieder freizulassenden Fischen ist im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises besonderes Gewicht beizumessen.

Den Kantonen wird empfohlen, die Gewässer und Fangmethoden zu bezeichnen, wo kein ökologischer Grund gegeben ist. Entsprechende Entnahmegebote sind auszusprechen.

Beim Vollzug von Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV sollte nicht die Aufdeckung von Einzelvergehen im Vordergrund stehen, sondern die Erkennung von langfristigen Mustern und Tendenzen, welche auf eine systematische bzw. organisierte Catch & Release-Fischerei hindeuten.